

Kinder- und Jugendring Swisttal e. V.



Satzung

Die vorliegende Satzung des Kinder- und Jugendringes Swisttal e. V. (vordem Jugendring Heimerzheim e. V.) wurde am 08.09.1993 durch Beschluss der Vollversammlung, enthaltene Änderungen am 02.03.1994, 31.01.1996, 24.04.1996, 24.01.2001, 16.02.2001, 22.11.2002, 14.04.2005, 06.10.2011 und 11.07.2013 ebenfalls durch Beschluss der Vollversammlung verabschiedet.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeitrag
- § 5 Organe
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Die Vollversammlung
- § 8 Satzungsänderung
- § 9 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kinder- und Jugendring Swisttal e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Swisttal.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Swisttal.

Der Kinder- und Jugendring Swisttal e. V. hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Swisttaler Kinder und Jugendlichen gegenüber Öffentlichkeit, Rat und Verwaltung in der Gemeinde Swisttal und dem Rhein-Sieg-Kreis,
- Erarbeitung von Vorschlägen und Forderungen zur finanziellen Förderung der Swisttaler Kinder- und Jugendarbeit, Durchführung und Entwicklung von Initiativen und Aktivitäten, die für eine umfassende Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen geboten erscheint,
- Eintreten für die Menschenwürde und die Grundrechte nach dem Grundgesetz,
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern,
- Koordination von Aktionen und Veranstaltungen der Mitglieder und, soweit gemeinsame Veranstaltungen geboten sind, Planung und Durchführung dieser gemeinsamen Veranstaltungen,
- Unterstützung der Interessen und Bedürfnisse der nichtorganisierten Jugend.

Der Kinder- und Jugendring Swisttal e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral und seine Arbeit darf weder die Selbständigkeit, Eigenart, noch die Unabhängigkeit der Mitglieder beeinträchtigen.

Der Kinder- und Jugendring Swisttal e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mittel des Kinder- und Jugendringes Swisttal e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kinder- und Jugendring Swisttal e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kinder- und Jugendringes Swisttal e. V. erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Kinder- und Jugendring Swisttal e. V. ist ein freier Zusammenschluss Swisttaler bzw. in Swisttal tätiger Kinder- und Jugendverbände, Kinder- und Jugendgruppen, Kinder- und Jugendinitiativen und anderer Vertreter freier Kinder- und Jugendarbeit.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Vereinigungen im Kinder- und Jugendring Swisttal e. V. ist die Anerkennung der Satzung und

- a) nachgewiesene Kinder- oder Jugendarbeit in Swisttal oder
- b) nachgewiesene fortdauernde Jugendgemeinschaftsarbeit mit Aktiven im Alter bis zu 25 Jahren aus Swisttal oder
- c) für Erwachsenenverbände denen Jugendgemeinschaften angehören, dass sie ein eigenständiges Jugendleben führen oder einen gewählten Jugendvertreter benennen.

Außerdem können Mitglied werden: Schülervertretungen, "Offene Türen", Initiativgruppen sowie Vereine mit berechtigtem Interesse.

Personen mit berechtigtem Interesse können Einzelmitglied werden.

Die Aufnahme in den Kinder- und Jugendring Swisttal e. V. muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist nachzuweisen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu erklären. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller Berufung einlegen. Über die Aufnahme entscheidet dann die Vollversammlung.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand des Kinder- und Jugendringes Swisttal e. V. schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Kinder- und Jugendring Swisttal e. V. ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt werden,

b) das Mitglied ein Verhalten gezeigt hat, das mit der Zielsetzung und den Aufgaben des Kinder- und Jugendringes Swisttal e. V. nicht in Einklang zu bringen ist.

Ein Ausschlussantrag kann nur von einem Mitglied mit schriftlicher Begründung gestellt werden. Über ihn entscheidet die Vollversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendring Swisttal e. V. ist beitragsfrei

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.

§ 5 Organe

Organe des Kinder- und Jugendringes Swisttal e. V. sind

- a) der Vorstand,
- b) die Vollversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Vorstand des Kinder- und Jugendringes Swisttal e. V. im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/n,
- c) dem/der Kassierer/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,
- e) dem/der Pressewart/in,
- f) dem/der Materialwart/in,
- g) bis zu vier Beisitzer/innen.

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind u. a. die Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlungen, die Aufstellung der Tagesordnungen und die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung.

Der *Gesamtvorstand* ist für alle Angelegenheiten des Kinder- und Jugendringes Swisttal e. V. zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Vollversammlung zugewiesen sind.

Der *Gesamtvorstand* wird von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des *Gesamtvorstandes* bleiben im Amt, bis ein neuer *Gesamtvorstand* gewählt ist. Sie werden in getrennten Wahlgängen und - soweit es von mindestens einem Mitglied beantragt wird - geheim gewählt.

Die Vollversammlung kann einem Mitglied des *Gesamtvorstandes* das Misstrauen mit Zweidrittelmehrheit aussprechen.

Wählbar ist jede/s Mitglied einer Mitgliedsgruppierung bzw. jedes Einzelmitglied. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Delegierten jedes Mitgliedes und den Einzelmitgliedern.

Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich.

Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Zur Vollversammlung lädt der Vorstand schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Der Vollversammlung obliegen

- a) die Gesamtplanung der Arbeit,
- b) die Entlastung und die Wahl des *Gesamtvorstandes* und der Revisoren,
- c) die Benennung und Kontrolle von Vertreter/innen in anderen Gremien,
- d) die Beratung und ggf. Beschlussfassung über Anträge, Stellungnahmen, Berichte und Vorlagen und
- e) die Beschlussfassung über den Jahresetat.

Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Sie kann jederzeit nach Maßgabe des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden.

Anträge und Tagesordnungspunkte sind spätestens 3 Tage vor Beginn der Vollversammlung beim Vorstandeinzureichen. Zu jedem Tagesordnungspunkt können noch während dessen Behandlung mündliche Anträge gestellt werden.

Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung des Kinder- und Jugendringes Swisttal e. V. kann nur die Vollversammlung beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit schriftlicher Begründung dem Vorstand vorgelegt werden. Er ist allen Mitgliedern zwei Wochen vor der Vollversammlung zuzustellen. Eine Änderung der Satzung, auch des Vereinszweck, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Freunde und Förderer der Kinder- und Jugendarbeit in Swisttal e. V.".

Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation nach §§ 47-49 BGB durch den Vorstand im Sinne § 26 BGB.